

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher

zugleich Publikationsorgan der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher; Sitz Hamburg 6

Erscheint Mittwochs.
Redaktion & Druck:
Sonntag & Dienstag
1,50 Reichsmark. Für
Mitglieder nur
Postkarte & Anzei-
genpreis: die ein-
spaltige Neupreise
zur Aufstellung
ausgeschlossen) 0,40
Reichsmark. Dienst-
vermittlung: Abge-
gen die Hälfte.

Verantwortlicher Re-
dakteur: Max Lex,
Nürnberg
Schriftführer: 24403
Verlagsstelle: Anzei-
genannahme und Re-
daftung: Nürnberg 5,
Ehemalstraße 12,
Zimmer 120, für die
feste auf die Postle-
tosten-Nr. 23262
Exped. „Der Schuh-
macher“ Nürnberg.

Nummer 11

Nürnberg, den 14. März 1928

49. Jahrgang

Verbandstag in Köln 1928

Wie in Nr. 10 des „Schuhmacher“ bereits bekanntgegeben wurde, findet der

22. ordentliche Verbandstag

unferes Verbandes im „Vollthause“ in Köln a. Rh., zweiter

Frühling 1928.

Die Verhandlungen beginnen am

Sonntag, 25. Juni, vormittags 9 Uhr.

Die provisorische Tagesordnung lautet:

- Wahl des Bureau und der verschiedenen Kommissionen.
- Bericht des Vorstandes, des Ausschusses und der Redaktion.
- Vortrag über: „Lohnhöhe, Innernmarkt und Export.“ Referent: Professor Dr. Löder (Heidelberg).
- Vortrag über: „Die internationale Verbundung der Schuh- und Lederindustrie.“ Referent: Kollegen Simon.
- Statutenänderung.
- Constitutio. Anteige.
- Wahl des Vorstandes, des Rekabtes und des Ausschusses.

Die Wahl der Delegierten zum Verbandstag hat nach den Be-
stimmungen des § 11 des Statuts zu erfolgen. Entsprechend diesen
Bestimmungen und unter Zugrundelegung der Abrechnung für
das 4. Quartal 1927 ergibt sich folgende

Wahlkreiseinteilung:

Bezirk I:

Vorliegender des Wahlkreisomites:
a. Höltmann, Nürnberg, Ehemalstraße 1.

- Wahlkreis: Augsburg, 812 Mitglieder 1 Delegierte
- Wahlkreis: Darmstadt, 822 Mitglieder 1 Delegierte
- Wahlkreis: Würzburg, 256 Mitglieder 3 Delegierte
- Wahlkreis: Alle übrigen Wahlbezirke des Be-
zirks I, 225 Mitglieder 3 Delegierte

Bezirk II:

Vorliegender des Wahlkreisomites:
a. Ruhm, Stuttgart, Reckenhof 196.

- Wahlkreis: Kornwestheim, 441 Mitglieder 5 Delegierte
- Wahlkreis: Stuttgart, 255 Mitglieder 3 Delegierte
- Wahlkreis: Esslingen, 1867 Mitglieder 2 Delegierte
- Wahlkreis: Alle übrige Wahlbezirke des Be-
zirks II, 206 Mitglieder 4 Delegierte

Bezirk III:

Vorliegender des Wahlkreisomites:
a. Ruhm, Offenburg, Münsterstr. 9.

- Wahlkreis: Darmstadt a. M., 1622 Mitglieder 2 Delegierte
- Wahlkreis: Offenburg a. M., 1626 Mitglieder 2 Delegierte
- Wahlkreis: Alle übrige Wahlbezirke des Be-
zirks III, 1791 Mitglieder 2 Delegierte

Bezirk IV:

Vorliegender des Wahlkreisomites:
a. Weber, Köln, Seestraße 4.

- Wahlkreis: Köln, 947 Mitglieder 1 Delegierter
- Wahlkreis: Düsseldorf a. Rh., 1185 Mitglieder 2 Delegierte
- Wahlkreis: Düsseldorf a. Rh., 1265 Mitglieder 2 Delegierte
- Wahlkreis: Alle übrige Wahlbezirke des Be-
zirks IV, 572 Mitglieder 1 Delegierte

Bezirk V:

Vorliegender des Wahlkreisomites:
a. Schert, Hamburg, Befreiungsstraße 59.

- Wahlkreis: Hannover, 2015 Mitglieder 3 Delegierte
- Wahlkreis: Alle übrige Wahlbezirke des Be-
zirks V, 1918 Mitglieder 2 Delegierte

Bezirk VI:

Vorliegender des Wahlkreisomites:
a. Lammer, Berlin 22, Englische 24.

- Wahlkreis: Berlin, 2015 Mitglieder 3 Delegierte
- Wahlkreis: Alle übrige Wahlbezirke des Be-
zirks VI, 2004 Mitglieder 4 Delegierte

Bezirk VII:

Vorliegender des Wahlkreisomites:
a. Steiner, Dresden, Albrechtstraße 6.

- Wahlkreis: Dresden, 1609 Mitglieder 2 Delegierte
- Wahlkreis: Dresden, 1615 Mitglieder 2 Delegierte
- Wahlkreis: Döbeln, 1011 Mitglieder 1 Delegierter
- Wahlkreis: Döbeln, 1517 Mitglieder 2 Delegierte
- Wahlkreis: Alle übrige Wahlbezirke des Be-
zirks VII, 3519 Mitglieder 7 Delegierte

Bezirk VIII:

Vorliegender des Wahlkreisomites:
a. Almen, Erfurt, Schönbergstraße 10.

- Wahlkreis: Altenburg, 3150 Mitglieder 4 Delegierte
- Wahlkreis: Erfurt, 3183 Mitglieder 4 Delegierte
- Wahlkreis: Weimar, 2561 Mitglieder 3 Delegierte
- Wahlkreis: Alle übrige Wahlbezirke des Be-
zirks VIII, 2601 Mitglieder 4 Delegierte

Bezirk IX:

Vorliegender des Wahlkreisomites:
a. Demmerer, Würzburg, Albrechtstraße 58.

- Wahlkreis: Würzburg, 1411 Mitglieder 5 Delegierte
- Wahlkreis: Alle übrige Wahlbezirke des Be-
zirks IX, 1150 Mitglieder 2 Delegierte

Auf der Reise befindliche Mitglieder können in der Verwaltungsstelle wählen, in welcher sie sich am Wahltag befinden, jedoch in der Wahlzeit hinter ihrem Namen der Bemerkung „auf der Reise“ eingetragen.

Die Wahl

Ist jede Wahlteilnahme, ob sie aus einer oder mehreren Wahlstellen besteht, wird eine Wahl, Sonderwahlkomitee gebildet.

Diese besteht in demjenigen Wahlbezirk, der für sie eine Wahlabteilung bildet, der dem dementsprechenden Wahlbezirk zusammengehörigen Wahlabteilung aus der Bezirksleitung. Als Vorsteigende fungieren in den schriftlichen Wahlabteilungen der Bezirksleiter. Zollte der erste Bevollmächtigte

seine Erreichbarkeit, erhält einen goldenen Stimmzettel. Der Wähler hat von dem auf dem gedruckten Stimmzettel befindlichen Namen so viele zu streichen, daß der Stimmzettel nicht mehr Namen enthält.

Wahlbezirke:

An allen Wahlbezirken kann zum Zwecke der Stimmabgabe mehrere orale Wahlbezirke gebildet werden. Nur jeden derartigen Wahlbezirk ist ein Wahlbezirk nach dem Wahlrecht, jedoch kann er durch allgemeine Wahlbezirke bestimmt werden, bis zu einem und ein aus drei Mitgliedern bestehende Wahlkomitee einzutreten. Die Entscheidung darüber, daß Wahlstätte bestimmt werden sollen, sowie die Zahl der Wahl und die Personen, welche den Wahlvorstand bilden, erfolgt in der schriftlichen Wahlabteilung, in welcher die Wahl bestreiten und die Vorsteiger bestimmt werden, und die Mandataten vorzugeben sind.

Zieht ein Wahlbezirk die Wahl ab, so kann die Wahl in der betreffenden Wahlabteilung nicht vor 10 Uhr früh beginnen und muß spätestens um 4 Uhr nachmittags beendet werden. In Wahlbezirken, in denen die Wahl an Werktagen vorgenommen wird, muß der Wähler zwischen 10 Uhr abends beendet werden.

Die Wahl ist in Arbeitsbezirken als ungültig und ungültig. Die Wahl muss an einem der Tage vom Sonntag, 22. April, bis zum 29. April, einschließlich vorgenommen werden. Das Zeit- und Tacker der Wahlabteilung wird vom Wahlvorstand bestimmt, der die entsprechende Stimmabgabe in den Wahlbezirken zu bestimmen hat. Am Ende der Wahlabteilung wird der Wahlvorstand bestimmt, in dem Wahlstätte für ungültig erklärt werden. Auch durch mehrere derartigen Zeiten, welche zur Abgabe der Stimmzettel leichter wurde, im Wahlstädte keinerlei andere Widerstände, auch nicht über Verbandsangelegenheiten, bestehen.

Die Wahlhandlung

Wird in allen Orten, in welchen mehrere Wahlstätten bestimmt werden, von dem in der betreffenden Wahlkomitee bestimmt, ob die Wahl in einer oder mehreren Wahlstätten stattfinden soll, in welchen die Wahl am einen Sonntag bestimmt wird, darf die Wahlabteilung nicht vor 10 Uhr früh beginnen und muß spätestens um 4 Uhr nachmittags beendet werden. In Wahlbezirken, in denen die Wahl an Werktagen vorgenommen wird, muß der Wähler zwischen 10 Uhr abends beendet werden.

Um Wahlzeit ist eine Wahl abzulegen, und wird es vom Wahlvorstand nicht bestimmt, so kann die Wahl in der betreffenden Wahlabteilung nicht verhindert werden, in dem Wahlstädte für ungültig erklärt werden. Auch durch mehrere derartigen Zeiten, welche zur Abgabe der Stimmzettel leichter wurde, im Wahlstädte keinerlei andere Widerstände, auch nicht über Verbandsangelegenheiten, bestehen.

Beginn der Wahlhandlung

Der Beginn der Wahlhandlung muß in der hierfür bestimmten Zeit möglichst früh sein, und ist der Wahlbestimmung bestimmt durch eine Erklärung, die die Wahlhandlung bestimmt, mitgeteilt.

Aber Wählt man noch, wenn er die entsprechende Anzahl der Stimmen auf dem Stimmzettel enthaltenen Namen gezeichnet, und naddem er sich durch sein Wahlstädte legitimiert und in die Wahlzeit eingetragen, kann er seinen Stimmzettel dem Wahlstädte überreichen.

Der Wahlstädte hat sich zu überzeugen, daß nur ein Stimmzettel abgegeben wurde und denselben ungestraft in den Wahlstädte zu legen.

Bestätigung des Wahlzettels

Der Wahlstädte muß zu der hierfür bestimmten Zeit bestätigt werden. Ein frischer Stempel des Wahlzettels ist nur dann gültig, wenn nachweislich alle Mitglieder der betreffenden Wahlstätte ihre Abgabe bestätigt haben. Zudem muß die abgegebene Stimmzettel gezeichnet, und ist, wenn dies geschieht, die Stimmzettel bestimmt und die auf jedem Mandataten enthaltenen Stimmen festgestellt.

Ungültige Stimmzettel

muß unverzüglich, sobald der Vorsteiger des Wahlvorstandes den Wahlzettel für ungültig erklärt, von dem Wahlvorstand bestimmt, wann und wo die Wahl bestimmt ist, und wann die abgegebene Stimmzettel gezeichnet, und ist, wenn dies geschieht, die Stimmzettel bestimmt und die auf jedem Mandataten enthaltenen Stimmen festgestellt.

Wahlprotokoll

findet alle, welche mehr Namen enthalten, als in der betreffenden Wahlabteilung zu wählen sind. Jener sind jene Stimmzettel zu zählen, welche auf andere Namen laufen, wie die verschlissenen Mandataten, und welche nicht mit dem Stempel des Wahlzettels versehen sind.

Abgabe des Wahlzettels

Unterschreibt der Vorsteiger und Ende des Wahlzettels, und wenn der Stempel nur enthalten:

Anfangs über die Bekanntgabe der Wahlzeit der Wahlstätte, die Anfangs über die Bekanntgabe der Wahlzeit der Wahlstätte, die in der Wahlzeit eingesetzten Wahlstätten, über die Zahl der in

